

Wochenmarktordnung

der Stadt Nagold vom 14. Dezember 1982

Inhaltsübersicht

§ 1	Öffentliche Einrichtung
§ 2	Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes
§ 3	Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
§ 4	Zutritt
§ 5	Standplätze
§ 6	Aufbau und Abbau
§ 7	Verhalten auf dem Wochenmarkt
§ 8	Verkauf von frischen Fleisch- und Wurstwaren
§ 9	Verkaufseinrichtungen
§ 10	Sauberhaltung des Wochenmarktes
§ 11	Marktgebühren
§ 12	Haftung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 119) sowie der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 25. Februar 1976 (GBl. 1976, S. 477) hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 14.12.1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 08.03.2006, folgende

Wochenmarktordnung

als Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Nagold betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet jeweils mittwochs und samstags auf dem von der Stadt Nagold bestimmten Platz statt.

(2) Fällt der Mittwoch oder Samstag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag statt.

(3) Für den Wochenmarkt wird die Verkaufszeit während seiner ganzen Dauer von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgesetzt.

(4) Soweit in dringenden Fällen von der Stadt Nagold die Zeit und die Öffnungszeit des Marktes abweichend von den vorgenannten Bestimmungen festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekanntgemacht. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Verlegung des Marktes auf einen anderen Platz vorgenommen wird.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Nagold dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I, S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

(2) Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4

Zutritt

Das Bürgermeisteramt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Marktmeister (Erlaubnis). Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Der Marktmeister zieht die Marktgebühren ein.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis kann vom Marktmeister versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;

2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
4. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Nagold" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Bürgermeisteramt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Das Verfahren nach Absatz 2 bis 4 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6

Aufbau und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnung des Bürgermeisteramtes und des Marktmeisters zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten;
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, ausgenommen politische Werbung in Wahlzeiten;
3. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(4) Vereinen und sonstigen Organisationen ist es nach Erteilung einer besonderen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt erlaubt, einen Stand auf dem Wochenmarktgelände zu errichten. Das im § 7 Abs. 3 Ziffer 2 genannte Verbot über das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände wird durch die Genehmigung aufgehoben.

Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Verkauf von frischen Fleisch- und Wurstwaren

(1) Der Verkauf von frischen Fleisch- und Wurstwaren darf nur aus einem Verkaufswagen erfolgen. Das Dach dieses Wagens muss an der Verkaufsseite überstehen. Wände und Theken des Wagens müssen von glatter Oberfläche und leicht abwaschbar sein (§§ 6 und 15 der Hygieneverordnung).

(2) Wurst- und Fleischwaren müssen ausreichend gekühlt werden. Das Warenangebot ist in Kühltheken auszulegen. Für die Bevorratung müssen ausreichende Kühlmöglichkeiten vorhanden sein (§ 3 Abs. 3 der Hygieneverordnung).

(3) Zur Reinigung der Hände und Arbeitsgeräte ist eine Waschgelegenheit mit Trocknungsmöglichkeit erforderlich (§ 99 der Hygieneverordnung).

§ 9

Verkaufseinrichtung

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur nach Einzelerlaubnis durch den Marktmeister abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Länge der mobilen Verkaufseinrichtungen (Verkaufswagen und -anhänger) darf höchstens 7 m betragen. Verkaufstische dürfen zusammenhängend höchstens eine Länge von 12 m haben.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramts weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift auszubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma an der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
2. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
3. Kleineres Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.

(3) Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz "besenrein" zu verlassen, andernfalls kann die Stadt die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

§ 11

Marktgebühren

Die Marktgebühren werden nach Maßgabe der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§ 12

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1 000 DM kann nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über:

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5, Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5, Abs. 5, Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 7, Abs. 3, Nr. 1,
6. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7, Abs. 3 Nr. 1,

7. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7, Abs. 3, Nr. 2,
8. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7, Abs. 3, Nr. 3 und 4,
9. die Gestattung des Zutritts nach § 7, Abs. 5, Satz 1,
10. die Ausweispflicht nach § 7, Abs. 5, Satz 2,
11. den Verkauf von frischen Fleisch- und Wurstwaren nach § 8, Abs. 1, Nr. 3,
12. die Verkaufseinrichtungen nach § 9, Abs. 1 bis 4,
13. die Anbringung von Namen und Anschrift nach § 9, Abs. 5,
14. die Plakate und die Werbung nach § 9, Abs. 6,
15. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 9, Abs. 7,
16. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10. Abs. 1,
17. die Reinigung der Standplätze nach § 10, Abs. 2, Nr. 1 bis 3 und Abs. 3, verstößt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Die Satzung wurde am 22.12.1982 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderungssatzung trat am 28.03.1996 in Kraft. Sie wurde am 27.03. in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Änderungssatzung trat am 12.03.2006 in Kraft. Sie wurde am 11.03.2006 in der Tageszeitung "Schwarzwälder Bote" öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderungssatzung trat am 28.12.2009 in Kraft. Sie wurde am 10.10.2009 in der Tageszeitung "Schwarzwälder Bote" öffentlich bekannt gemacht.